

der Zustellung der Klage an) mangels der vom Bundesrecht geforderten gesetzlichen Vertretung der Beklagten nichtig sei (vgl. BGE 48 II 26 ff.).

4. — Gelangt die Vorinstanz dazu, die Scheidung zu bestätigen, so hat sie von Amtes wegen zu prüfen, ob die Beklagte die Urteilsfähigkeit besass, deren sie bedurfte, um unter Mitwirkung ihres Beirates die vorliegende Konvention über die wirtschaftlichen Nebenfolgen der Scheidung abzuschliessen. War sie in dieser Hinsicht nicht voll urteilsfähig, so darf es bei der Genehmigung dieser Konvention durch die erste Instanz höchstens dann sein Bewenden haben, wenn ein gesetzlicher Vertreter und die Vormundschaftsbehörde (Art. 421 Ziff. 8 ZGB) ihr nachträglich zustimmen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

**3. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. Februar 1951 i. S. Vogelsanger gegen Vogelsanger.**

*Ehescheidung.* Widerklage vor zweiter Instanz im Falle, dass das erstinstanzliche Urteil während der Appellationsfrist nur mit Bezug auf die Nebenfolgen angefochten worden ist ?

*Divorce.* Est-il admissible de présenter une demande reconventionnelle en seconde instance alors que durant le délai d'appel le jugement de première instance n'a été attaqué qu'au sujet des conséquences accessoires du divorce ?

*Divorzio.* E' ammissibile la presentazione d'una domanda riconvenzionale davanti alla seconda istanza quando durante il termine di appello la sentenza emanata dalla prima istanza è stata impugnata soltanto per ciò che concerne le conseguenze accessorie del divorzio ?

Gegen das erstinstanzlichè Scheidungsurteil appellierten beide Parteien nur bezüglich der Nebenfolgen. Nach Ablauf der Appellationsfrist erhob die Beklagte, die vor erster Instanz auf Trennung angetragen hatte, Widerklage auf

Scheidung. Das Obergericht Schaffhausen tritt darauf nicht ein. Das Bundesgericht weist die Berufung der Beklagten ab.

*Begründung :*

Das Bundeszivilrecht (namentlich Art. 142 Abs. 1 ZGB, den die Beklagte anruft) hinderte die Vorinstanz keineswegs daran, ein Zurückkommen auf die Frage der Scheidung abzulehnen, m. a. W. die Scheidungsfrage als rechtskräftig beurteilt zu betrachten, nachdem der erstinstanzliche Scheidungsspruch innert der Berufungsfrist von keiner Partei angefochten worden war. Wenn das Bundesgericht entschieden hat, es sei nach Art. 146 ZGB zulässig und könne somit nicht auf Grund kantonaler Prozessvorschriften verboten werden, eine Scheidungs- in eine Trennungsklage oder sogar eine Trennungs- in eine Scheidungsklage umzuwandeln (BGE 41 II 200, im ersten Punkte bestätigt durch BGE 74 II 179), so ergibt sich daraus nichts zugunsten der Rechtsauffassung der Beklagten. Der Erklärung eines Ehegatten, dass er statt der Scheidung die Trennung verlange oder umgekehrt, kann nach den zit. Entscheiden nur Rechnung getragen werden, wenn sie « noch vor dem Urteil » abgegeben wird, in einem Zeitpunkte also, da die Frage der Scheidung bzw. Trennung noch streitig ist. Diese Frage war nicht mehr streitig, als die Beklagte die Scheidung verlangte. Das Nichteintreten auf ihre Widerklage bedeutet daher keinen Verstoss gegen das Bundesrecht.

**4. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Februar 1951 i. S. Zehntner gegen Zehntner.**

*Gerichtsstand für die Scheidungsklage.* Wird diese am letzten gemeinsamen Domizil der Eheleute angehoben, so ist zu vermuten, der klagende Ehegatte habe dieses Domizil beibehalten. Art. 24 und 144 ZGB.

*Juge compétent en matière de divorce.* Si l'action est portée devant le tribunal du dernier domicile commun des époux, il y a lieu de présumer que le demandeur y a conservé son domicile. Art. 24 et 144 CC.